

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Landes-Zeitung. 1870-1918 1899

152 (2.7.1899) IV. Blatt

PROSPECT.

3621.1

Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft, Actien-Gesellschaft, Karlsruhe.

4proz. zu 103 pCt. rückzahlbare Anleihe von M. 2000000, unverlosbar u. unfundbar bis 1. Juli 1902.

Die Aktien-Gesellschaft „Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft“ in Karlsruhe wurde auf Grund des Statuts vom Jahre 1881 unter der Firma „Vereinigte Karlsruher, Mühlburger und Durlacher Pferde- und Dampfstraßenbahn-Gesellschaft“ mit dem Sitze in Karlsruhe gebildet und am 19. Mai 1881 in das Handelsregister des Amtsgerichts zu Karlsruhe eingetragen.

Durch Beschluß der General-Versammlung vom 6. Juni 1895 wurde die Firma in „Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft“ abgeändert. Die Dauer der Gesellschaft, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, ist auf eine bestimmte Zeit nicht beschränkt.

Zweck der Gesellschaft ist:

1. Der Bau und Erwerb, sowie die Pachtung und Verpachtung und der Betrieb von Lokal- und Straßenbahnen in Karlsruhe und Umgegend,
2. Der Erwerb und die Ausnutzung von Concessionen zur Erbauung und zum Betriebe derartiger Bahnen.
3. Der Bau und Erwerb aller zur Erreichung der Zwecke zu 1 und 2 dienlichen Grundstücke, Anlagen und Gegenstände,
4. Die Errichtung und der Betrieb elektrischer Stromlieferungsanlagen.

Der Gesellschaft ist bis zum 1. Januar 1900 die ausschließliche Concession erteilt, auf folgenden Straßen der Stadt Karlsruhe und Umgebung elektrische Bahnen zu errichten und zu betreiben, bezw. Pferde- und Dampfstraßenbahnen in elektrische Bahnen umzubauen:

- a. Kaiserstraße zwischen Mühlburger Thor und Durlacher Thor,
- b. Kaiserallee und Rheinstraße zwischen Mühlburger Thor und Hardtstraße,
- c. Durlacher Allee zwischen Durlacher Thor und Durlach,
- d. Karl-Friedrich-Straße, Kriegstraße, Bahnhofplatz zwischen Kaiserstraße und Hauptbahnhof,
- e. Westendstraße zwischen Mühlburger Thor und Moltkestraße,
- f. Rheinstraße zwischen Hardtstraße und Fabrikstraße.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, aus dem Ertrag der Linie Karlsruhe-Durlach jährlich den Betrag von M. 6000.— an die Eisenbahnhauptkasse zu entrichten. Eine Neuberechnung dieses Betrages kann von der Generalversammlung der Staatsbahnen auf den 1. April 1906 gefordert werden.

Wenn der Reinertrag der Bahn abzüglich der vorstehend erwähnten Vergütung an die Eisenbahnverwaltung eine mehr als zehnprozentige Verzinsung des Anlagekapitals ergibt, so ist von dem 10% überschreitenden Betrag der vierte Teil insofern an die Staatskasse abzuliefern, als sich aus dem Verhältniß ergibt, in welchem die Länge der von der Strassenbahnverwaltung zu unterhaltenden Straßen zur Länge sämtlicher von der Bahn befahrener Straßen steht.

Ergebnis der Bilanz des Bauunternehmens nach Abzug der Betriebskosten einschließlich der von der Gesellschaft concessionsmäßig an die Staatskasse abzuleistenden Beträge im Durchschnitt der drei letztvergangenen Jahre eine Rente von mehr als 10% des Anlagekapitals abwerfen, so ist der Stadtrat der Stadt Karlsruhe berechtigt, eine Ermäßigung der Fahrpreise oder zahlreichere Fahrten oder eine bessere Ausstattung der Wagen zu verlangen, jedoch nicht in höherem Maße, als daß dadurch die Rente auf 10% des Anlagekapitals gemindert wird.

Nach Ablauf der Concessionszeit hat die Gesellschaft auf Verlangen des Stadtrathes auf ihre Kosten sämtliche Bahnanlagen und Leitungen zu entfernen und die Straßen ordnungsmäßig wieder in Stand zu setzen. Die Stadt kann jedoch auch verlangen, daß ihr sämtliche dem Betrieb dienenden Gebäude, Maschinen, Gleise, Leitungen und sonstigen Einrichtungen und Inventarien gegen eine Vergütung übergeben werden, die, wenn eine Vereinbarung nicht zu Stande kommt, durch ein Schiedsgericht festgesetzt wird.

Das Kapital der Gesellschaft betrug ursprünglich M. 500.000.— und wurde durch Beschluß der Generalversammlung vom 27. April 1899 um M. 1.100.000.— erhöht. Dieser Beschluß wurde am 27. Mai c. und die Durchführung desselben am 7. Juni c. in das Handelsregister eingetragen. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt hiernach M. 1.650.000.—, eingetheilt in 1100 Aktien zu je M. 500.— No. 1 bis 1100, und in 1100 Aktien zu je M. 1000.— No. 1101 bis 2200.

Die neuen Aktien No. 1101 bis 2200, zusammen M. 1.100.000.—, nehmen vom 1. Januar 1900 an voll an der Dividende Theil; für das Jahr 1899 erhalten sie eine Dividende nur von der Hälfte des Nominalbetrages. Die Aktien sind voll einbezahlt und unter sich gleichberechtigt. Sie lauten auf Inhaber und tragen die Unterschrift des Vorstehers und eines weiteren Mitglieds des Aufsichtsrathes. Je M. 500.— ordnungsmäßig deponirter Aktien gewähren in der Generalversammlung eine Stimme. Gründrechte oder sonstige Rechte erster Zeichner bestehen nicht.

Der Aufsichtsrath besteht aus mindestens 3, höchstens 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden, und zwar auf die Dauer vom Tage der Wahl bis zum Schlusse der darauf folgenden vierten ordentlichen Generalversammlung. Alljährlich scheidet mindestens ein Viertel der Mitglieder aus, die, bis ein regelmäßiger Turnus hergestellt ist, durch das Loos bestimmt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Aufsichtsrath besteht z. Zt. aus den Herren:

1. Geheimer Kommerzienrath Karl August Schneider in Karlsruhe, Vorsitzender,
2. General-Director G. Rathenau in Berlin, Stellvertreter des Vorsitzenden,
3. Geheimer Kommerzienrath W. Dissen in Mannheim,
4. Regierungsrath a. D. Dr. C. Magnus in Berlin,
5. Stadtrath W. Schuffele in Karlsruhe,
6. General-Consul Leop. Willstätter in Karlsruhe,
7. Kammerherr Eberhard Graf Zeppelin in Ebersberg bei Emmishofen (Kanton Thurgau) Schweiz.

8. Bauminpector Director Moriz Häner in Straßburg i. G.

Der Vorstand wird durch den Aufsichtsrath gewählt und besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

z. Zt. bilden den Vorstand die Herren:

1. Geheimer Regierungsrath Dr. Julius Fied in Berlin,
2. Bauminpector Director Richard Kollé in Berlin.

Die Generalversammlungen werden durch den Aufsichtsrath durch mindestens einmalige Veröffentlichung berufen. Zwischen dem Tage dieser letzteren und dem Tage der Generalversammlung muß ein Zeitraum von mindestens 15 Tagen liegen. Eine ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres statt.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch einmalige Einrückung in den Deutschen Reichsanzeiger und in einer Frankfurter Zeitung. Der Aufsichtsrath ist befugt, anzuordnen, daß außerdem in bestimmten Blättern die Bekanntmachung erfolgt, jedoch genügt in allen Fällen die im Reichsanzeiger erfolgte Veröffentlichung.

Erläuterungen, Bekanntmachungen und Urkunden der Gesellschaft müssen a) entweder von einem Mitgliede des Vorstandes, solange derselbe aus einer Person besteht, b) oder von zwei Vorstandsmitgliedern, oder einem Vorstandsmitgliede und einem Procuristen, c) oder in beiden Fällen a und b von zwei Procuristen abgegeben werden, nur für die Gesellschaft rechtsverbindlich zu werden.

Die Bekanntmachungen, Beschlüsse und Erläuterungen des Aufsichtsrathes sind mit der Firma der Gesellschaft mit den Worten: „Der Aufsichtsrath“ vom Vorsitzenden bezw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen und gelten in dieser Form als gehörig vollzogen.

Die Aufstellung der Bilanz erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Vorstand hat dieselbe nebst dem Geschäftsbericht sowie dem Inventar und den dazu erforderlichen Erläuterungen spätestens in den ersten acht Tagen des Monats April dem Aufsichtsrath zur Prüfung und Feststellung vorzulegen.

Der Reingewinn wird, wie folgt, verwendet:

- a) 5% zur Bildung des Reservefonds, bis derselbe die Höhe von 10% des jeweiligen eingezahlten Actienkapitals erreicht,
- b) hierauf erhalten die Actionäre eine erste Dividende von bis zu 4% des eingezahlten Actienkapitals,
- c) von dem Rest erhält der Aufsichtsrath 10% als Lantidme.

Der abdann noch verbleibende Reingewinn wird der Generalversammlung der Actionäre zur Verfügung gestellt.

Die von der Gesellschaft in den letzten 5 Jahren vertheilten Dividenden betragen: 1894 8%, 1895 9%, 1896 10%, 1897 10%, 1898 10%.

Innerhalb der letzten drei Jahre sind keine wesentlichen Bau- oder Betriebsstörungen vorgekommen. Die in der Bilanz figurierende Hypothekenschuld von M. 103.000.— ist mit 4 pCt. zu verzinsen. Ein Theilbetrag von M. 23.000.— ist vertragsmäßig am 11. November c. zu tilgen; die Tilgung der verbleibenden M. 80.000.— erfolgt gleichfalls im Laufe dieses Jahres.

Activa.		Bilanz per 31. Dezember 1898.		Passiva.	
	M.	S.	M.	S.	M.
Bahnkörper-Conto	664,102	06	Actien-Capital-Conto	1,650,000	00
Abschreibung	90,000		Reservefonds-Conto	30,871	67
Immobilien-Conto	22,914		Nicht erhaltene Dividende	100	00
Pferde-Conto	4,314		Rückständige Obligationen-Coupons	1,614	25
Abschreibung	18,600		Hypotheken-Conto	103,000	00
Locomotiven-Conto	11,126	10	Beamten-Cautions-Conto	2,895	00
Abschreibung	5,126	10	Diverse Creditoren	231,961	19
Wagen-Conto	15,000		Gewinn- und Verlust-Conto	71,412	74
Abschreibung	5,000		Gewinn-Vertheilung.		
Mobilien- und Utensilien-Conto	544	40	5% zum Reservefonds	3,442	36
Bekleidungs-Conto	1,501	30	4% erste Dividende	22,000	00
Abschreibung	501	30	10% Lantidme für den Aufsichtsrath	6,884	70
Cassa-Conto	278	76	6% Super-Dividende	33,000	00
Materialien-Conto	6,849	98	Saldo	6,085	68
Fourage-Conto	7,370	20		71,412	74
Schienen-Vorraths-Conto	385	61			
Cautions-Conto	31,075	70			
Thurnberg Actien-Conto	2,200				
Beamten-Cautions-Anlage-Conto	2,840				
Diverse Debitoren	5,315	19			
	991,864	85			991,864

Debit.		Gewinn- und Verlust-Conto per 31. Dezember 1898.		Credit.	
	M.	S.	M.	S.	M.
Gehalts-Conto	10,159	25	Bortrag aus 1897	2,565	47
Wohn-Conto Betrieb	46,363	98	Betriebs-Einnahme-Conto	346,233	90
Pferde-Unterhaltung	13,156	14	Conto pro diverse Einnahmen	2,701	02
Wagen- und Maschinen-Unterhaltung	5,113	84	Zinsen-Conto	11,076	22
Bahnkörper-Unterhaltung	7,896	22			
Unkosten-Conto	18,187	87			
Abgaben- und Steuern-Conto	13,027	94			
Assuranz-Conto	985	04			
Regionalversicherungs-Conto	2,096	34			
Bahnkörper-Unterhaltungs-Conto	2,106	42			
Immobilien-Unterhaltungs-Conto	518	06			
Pferde-Unterhaltungs-Conto	37,859	75			
Locomotiven-Unterhaltungs-Conto	21,447	65			
Wagen-Unterhaltungs-Conto	5,963	81			
Geldzins-Unterhaltungs-Conto	1,350	16			
Abschreibungen	101,941	40			
Reingewinn	71,412	74			
	362,576	61			362,576

Durch Beschluß des Aufsichtsrathes vom 17. Februar 1899 ist die Gesellschaft ermächtigt worden, zwecks Deckung der durch die neuen Actien noch nicht getilgten Baukosten, sowie zur Tilgung von Hypothekenschulden und für in Aussicht genommene fernere Erweiterungen, eine 4%ige zu 103 pCt. rückzahlbare Anleihe von

nominal M. 2,000,000.—

eingetheilt in 1000 Theilschuldverschreibungen zu 1000 Mark 2000 „ „ 500 Mark

aufzunehmen. Die Anleihe ist bis zum 1. Juli 1902 unverlosbar und unfundbar. Die Schuldverschreibungen sollen sämtlich in den Verkehr gebracht werden.

Die Anleihebedingungen lauten, wie folgt:

§ 1. Die Theilschuldverschreibungen lauten auf den Namen der Oberheinischen Bank in Karlsruhe und sind durch Indossament übertragbar. Die Anleihe zerfällt in 1000 Stück Theilschuldverschreibungen, jedes Stück zu 1000 Mark, welche unter fortlaufenden Nummern von 1001 bis 2000 ausgefertigt werden, sowie in 2000 Stück Theilschuldverschreibungen, jedes Stück zu 500 Mark, welche unter fortlaufenden Nummern von No. 2001 bis 4000 ausgefertigt werden.

§ 2. Die Theilschuldverschreibungen werden vom 1. Juli 1899 ab mit vier vom Hundert in halbjährlichen Zinsen am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres verzinst und die Zinsen gegen Einlieferung der den Theilschuldverschreibungen beigefügten Zinsscheine bei der Oberheinischen Bank, den Bankhäusern Karl August Schneider und Veit z. Homburger in Karlsruhe; der Berliner Handels-Gesellschaft und der Deutschen Bank in Berlin und der Frankfurter Filiale der Deutschen Bank in Frankfurt a. M. bezogen.

§ 3. Jeder Theilschuldverschreibung sind zwanzig halbjährliche Zinsscheine und eine Zinsscheine beigefügt. Gegen Rückgabe dieser letzteren wird f. Zt. eine weitere Reihe Zinsscheine bei den in § 2 bezeichneten Stellen kostenlos verabfolgt.

§ 4. Die Zinsscheine verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Jahres der Fälligkeit. Die Kraftlosklärung abhanden gekommen oder vernichteter Theilschuldverschreibungen erfolgt nach den Bestimmungen der deutschen Civilprozess-Ordnung.

Die Zinsscheine werden, getrennt von den zugehörigen Theilschuldverschreibungen, nicht amortisirt.

§ 5. Die Verzinsung der Theilschuldverschreibungen hört an dem Tage auf, an welchem dieselben zur Rückzahlung, bezw. Abgabe der Kapitalbeträge fällig werden.

§ 6. Die Rückzahlung der Theilschuldverschreibungen nebst Zinsscheinen müssen zugleich die nach dem Rückzahlungstage fälligen Zinsscheine eingeliefert werden, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Zinsscheine bezw. deren demnachstiger Einlösung von Kapitalbeträgen gekürzt wird.

§ 7. Die Rückzahlung der Theilschuldverschreibungen erfolgt zum Satze von 103% nach Maßgabe des auf denselben abgedruckten Verlosungs- und Tilgungsplanes innerhalb 47 Jahre. Die Karlsruher Strassenbahngesellschaft verzinst bis zum 2. Januar 1903 auf jede Tilgung der Anleihe. Am 1. Juli jedes Jahres, mit dem 1. Juli 1902 beginnend, findet am Sitz des Geschäftsvorstandes die Ziehung der am 2. Januar des nächsten Jahres zur Rückzahlung gelangenden Theilschuldverschreibungen statt. Die Karlsruher Strassenbahngesellschaft behält sich das Recht vor, bei den planmäßigen Verlosungen die vorgezogene Tilgung zu verfahren oder auch — jedoch nicht vor dem 2. Juli 1902 — die ganze Anleihe mit sechsmonatlicher Frist zu verfahren.

§ 8. Die Zinsscheine sind in vier Jahren, Heber den Ergang bei der Verlosung ist eine öffentliche Urkunde anzunehmen. Fällt der Ziehungstag auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so wird die betreffende Ziehung an dem nächstfolgenden Werktag vorgenommen. Die gezogenen Nummern werden alsbald von der Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft durch einmaligen Abdruck in den in § 8 genannten Blättern veröffentlicht.

§ 9. Jeder besonderen Benachrichtigung der einzelnen Theilschuldverschreibungs-Inhaber, sei es brieflich oder gerichtlich, bedarf es in keinem Falle.

Die Schuldverschreibungen sind seitens der Inhaber unfundbar.

§ 10. Die Einlösung der ausgelosten bezw. gefälligten Theilschuldverschreibungen erfolgt zu 103% gegen Einlieferung derselben bei den in § 2 bezeichneten Stellen.

§ 11. Kündigung und sonstige Bekanntmachungen an die Besitzer der Theilschuldverschreibungen erfolgen mit rechtlicher Wirkung durch einmalige Veröffentlichung in dem Deutschen Reichsanzeiger und mindestens noch zwei vom Aufsichtsrath zu bestimmenden Blättern, darunter eine Karlsruher- und Frankfurter Zeitung.

§ 12. Nach jedesmaliger Einlösung von Theilschuldverschreibungen, sei es in Folge regelmäßiger Auslosung, sei es in Folge vorzeitiger Rückzahlung durch die Karlsruher Strassenbahngesellschaft, sind die getilgten Theilschuldverschreibungen zu vernichten, und ist über den Hergang eine öffentliche Urkunde anzunehmen.

§ 13. Die durch Giro legitimirten Inhaber der einzelnen Theilschuldverschreibungen können ihre Rechte gegen die Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft selbstständig geltend machen. Die Oberheinische Bank wird den Inhabern aus den Theilschuldverschreibungen nicht verhaftet.

§ 14. Die Theilschuldverschreibungen werden mit der Firma der Gesellschaft und der facsimilirten Unterschrift des Vorstandes versehen. Die Eintragung in das Schuldverschreibungsbuch wird auf der Theilschuldverschreibung durch Unterschrift des Con.-Vol-Beamtens bestätigt.

§ 15. Theilschuldverschreibungen dürfen von der Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft nur bis zur doppelten Höhe des jeweiligen Grundcapitals ausgegeben werden.

§ 16. Die Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft ist nicht berechtigt, vor Tilgung dieser Anleihe eine neue Anleihe aufzunehmen, welche deren Inhabern ein besseres Recht als das Vermögen der Gesellschaft als den Inhabern der jetzt ausgegebenen 2 Millionen Mark Theilschuldverschreibungen einräumt.

Die ausgelosten Theilschuldverschreibungen verjähren innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Jahren. Berlin, den 20. Juni 1899.

Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft.

Auf Grund vorstehenden Prospectes sind Nominal 2,000,000.— 4%ige, zu 103% rückzahlbare Anleihe, unverlosbar und unfundbar bis 1. Juli 1902, der Karlsruher Strassenbahn-Gesellschaft, Actien-Gesellschaft in Karlsruhe von der Commission für Zulassung von Wertpapieren an der Börse zu Frankfurt a. M. zum Handel und zur Notierung zugelassen worden, und werden hierdurch von uns unter nachstehenden Bedingungen zur Zeichnung aufgelegt.

1. Die Zeichnung findet am Donnerstag, den 6. Juli c. gleichzeitig in Karlsruhe bei der Oberheinischen Bank, bei Herrn Ed. Koelle, bei Herren Alfred Seeligmann & Co., Frankfurt a. M. bei der Frankfurter Filiale der Deutschen Bank, Baden-Baden bei der Oberheinischen Bank, Filiale Baden-Baden, Bruchsal, Freiburg i. B., Heidelberg, Lahr bei Herrn Stöffer-Fischer, Lörrach bei der Vorschubbank Lörrach e. S. u. S., Mannheim bei der Oberheinischen Bank, bei Herren Marx und Goldschmidt, Mühlhausen i. G. bei der Oberheinischen Bank, Filiale Mühlhausen, Badertor 1, Offenburg bei Herrn J. J. Gastell, Pforzheim, Herren Winter, Engler & Co., Rastatt bei der Oberheinischen Bank, Filiale Rastatt, Straßburg i. G. bei der Oberheinischen Bank, Stuttgart bei der Württembergischen Landesbank, während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden auf Grund eines bei den Stellen erhältlichen Anmeldeformulars statt. Früherer Schluss der Subscription ist dem Ermessen jeder Stelle vorbehalten.
2. Der Zeichnungspreis beträgt 101% zuzüglich Stückzinsen vom 1. Juli 1899 bis zum Abnahmetage.
3. Bei der Zeichnung ist auf Verlangen der Zeichnungsstellen eine Kaution von 5% des gezeichneten Betrages in Baar oder in Effecten, die von der betreffenden Stelle als zulässig erachtet werden, zu hinterlegen.
4. Die Zuteilung unterliegt dem Ermessen jeder Zeichnungsstelle und erfolgt sobald als möglich durch schriftliche Benachrichtigung der Zeichner.
5. Die zugetheilten Stücke sind gegen Zahlung des Preises vom 15. bis 31. Juli l. J. abzunehmen. Frankfurt a. M., Karlsruhe, im Juni 1899.

Frankfurter Filiale der Deutschen Bank. Oberheinische Bank.

Druck und Verlag von Otto Krug, Hirschstraße Nr. 9 in Karlsruhe.